

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und Friedrich Haag u. a. FDP/DVP**

### **MLW Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung (LBO) und der Musterbauordnung (MBO)**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern sie plant, bei der oftmals angekündigten LBO-Novelle die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 65 ff. MBO zu ändern;
2. aus welchen Gründen sie den § 65 MBO bisher nicht in die LBO überführt hat;
3. inwiefern sie plant, den Personenkreis der Bauvorlageberechtigten, z. B. auf weitere Handwerksberufe, auszuweiten oder einzuschränken;
4. inwiefern sie plant, den sachlichen Anwendungsbereich der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ (§ 43 Absatz 4 LBO) auszuweiten;
5. inwiefern sie plant, die in § 65 Absatz 4 MBO vorgeschriebene Verzeichnisführung umzusetzen und soweit eine Umsetzung nicht erfolgt, aus welchen Gründen hiervon abgesehen wurde;
6. inwiefern die Regelungen zu der Bauvorlageberechtigung des Landes Baden-Württemberg von dem Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) betroffen sind, bzw. inwiefern sie eine Eins-zu-eins-Umsetzung der §§ 65 ff. MBO in die LBO zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) für erforderlich hält;
7. wie viele Bauanträge auf der Grundlage der sogenannten „kleinen Bauvorlageberechtigung“ seit 2019 eingereicht worden sind (bitte für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 auflisten);
8. welche Berufsgruppen Bauvorlagen nach den Bestimmungen der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ in den Jahren 2022 und 2023 eingereicht haben;
9. welche Probleme aus anderen Bundesländern bei der Umsetzung des § 65 MBO ihr bekannt sind.

28.2.2024

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung, Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Kern, Reith, Dr. Rülke, Scheerer, Weinmann FDP/DVP

#### **Begründung**

Die Bestimmungen zu der Bauvorlageberechtigung in der LBO des Landes Baden-Württemberg und der Musterbauordnung unterscheiden sich in wesentlichen Punkten. Der § 65 MBO, welcher die Bauvorlageberechtigung zum Gegenstand hat, wurde aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU geändert. Daher begehren die Antragsteller Auskunft, warum die Bestimmungen der §§ 65 ff. MBO nicht eins zu eins übernommen werden, insbesondere warum die Umsetzung in einigen Punkten über die Vorgaben der MBO hinausgeht und in anderen hinter diesen zurückbleibt und inwiefern sich die Landesregierung durch den „Sonderweg“ einen Vorteil erhofft.